

Universität Leipzig
Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie

Studienordnung für den Masterstudiengang Master of Science Journalismus an der Universität Leipzig

Vom 8. August 2018

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546), hat die Universität Leipzig am 3. Mai 2018 folgende Studienordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele
- § 6 Vermittlungsformen
- § 7 Tutorien
- § 8 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 9 Auslandsaufenthalt
- § 10 Module des Masterstudiums
- § 11 Abschluss des Masterstudiums
- § 12 Studienberatung
- § 13 Inkrafttreten, und Veröffentlichung

Anlage

Studienablaufplan / Modulübersichtstabelle / Modulbeschreibungen¹
Regelungen zum Volontariat für den Masterstudiengang Journalismus

¹ Modulbeschreibungen werden ausschließlich in der elektronischen Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen auf der Homepage der Universität Leipzig veröffentlicht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Science Journalismus Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudienganges Master of Science Journalismus mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder durch einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie nachgewiesen.
- (2) Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen:

Es müssen praktische journalistische Vorkenntnisse nachgewiesen werden, die es erlauben weitgehend selbstständig journalistisch zu arbeiten. Dazu müssen Kenntnisse der journalistischen Informationsbeschaffung und -verarbeitung sowie der journalistischen Darstellungsformen vorhanden sein. Diese Kenntnisse können in einem Hochschulstudium im Umfang von mindestens 30 LP, einer entsprechenden journalistischen Aus- und Weiterbildung oder durch ein Praktikum in einer Redaktion eines Medienunternehmens von mindestens sechs Monaten Dauer erworben worden sein. Dabei müssen selbst journalistische Inhalte produziert oder inhaltlich an deren Herstellung mitgewirkt worden sein. Die Kenntnisse sind durch ein Zeugnis oder eine anderweitige Bestätigung nachzuweisen.

- (3) Das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen wird durch die Fakultät überprüft, die hierüber einen Bescheid erlässt. Dieser dient zum Nachweis der entsprechenden Zugangsvoraussetzungen.
- (4) Belastende Entscheidungen nach Absatz 3 sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen belastende Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie einzulegen, welche darüber innerhalb einer Frist von 3 Monaten entscheidet.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Studiendauer und Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich Masterarbeit 6 Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für das Masterstudium entspricht 180 Leistungspunkten.
- (2) Das Studium kann auch als Teilzeitstudium betrieben werden. Näheres legt die fakultätsübergreifende Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums in der jeweils geltenden Fassung fest. Das Modul „Volontariat“ (06-005-0013) kann nur in Vollzeit studiert werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele

- (1) Der Masterstudiengang Master of Science Journalismus ist ein konsekutiver Masterstudiengang.
- (2) Es handelt sich um einen stärker anwendungsorientierten Studiengang.
- (3) Der Masterstudiengang bereitet auf journalistische und publizistische Tätigkeitsfelder in Medienredaktionen und -unternehmen unter den Bedingungen sich fortwährend dynamisch wandelnder digitaler und gesellschaftlicher Kommunikationsprozesse vor. Er verknüpft wissenschaftliches Studium mit systematischer beruflicher Orientierung und mit einer Reflektion über die Rolle und die Funktion des Journalismus in einer demokratischen Gesellschaft.
Der Masterstudiengang vermittelt unter der Voraussetzung solider Kenntnisse des journalistischen Handwerks, die aufgrund eines vorherigen Bachelorstudiums oder praktischer Erfahrungen erworben worden sind, angewandtes projektorientiertes, kreatives journalistisches Arbeiten, die empirische Erforschung journalistischer Phänomene sowie Fertigkeiten zur Begegnung technologischer Entwicklungen, die den Journalismuswandel fortwährend vorantreiben.
Hier liegt der Fokus auf Aspekten der digitalen Kommunikation, insbesondere die Befähigung zum Umgang mit Daten und Algorithmen.

Zu den Zielen des Studiums trägt ein integriertes journalistisches Volontariat in einer Medienredaktion bei.

- (4) Insbesondere sollen die Studierenden befähigt werden, in leitender Funktion in Medienunternehmen und -redaktionen den digitalen Wandel von Journalismus zu gestalten und dessen Kernfunktionen der Information, der Kritik und Kontrolle und der Mitwirkung an der Meinungs- und Willensbildung für die Gesellschaft unter den sich verändernden Rahmenbedingungen zu erfüllen und sicherzustellen.
- (5) Der Studiengang wird mit dem Master of Science als weiteren berufsqualifizierenden Abschluss beendet.

§ 6 Vermittlungsformen

- (1) Vermittlungsformen sind
 - Vorlesung
 - Vorlesung mit integrierter Übung
 - Praktikum
 - Seminar
 - Projektseminar
 - Übung
 - Kolloquium
 - Volontariat.
- (2) Die Modulverantwortlichen können festlegen, dass eine Lernplattform begleitend zum Präsenzstudium für die Vermittlung von Lehrinhalten eingesetzt wird.

§ 7 Tutorien

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten finden Tutorien zur Unterstützung der Studierenden statt.

§ 8**Aufbau und Inhalte des Studiums**

- (1) Das Masterstudium (M.Sc.) hat einen Umfang von 180 Leistungspunkten, davon entfallen 20 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.
- (2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 Leistungspunkte erworben. Leistungspunkte werden für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden soll in der Regel im Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Zeitstunden nicht überschreiten. Im Falle eines Teilzeitstudiums (§ 4 Abs. 2) verringert sich der studentische Arbeitsaufwand entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.
- (3) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module beinhalten abgrenzbare Stoffgebiete, die in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehen. Sie umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art und schließen mit Modulprüfungen ab. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand (Workload) mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die in der Regel aus einer, aber nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst in der Regel 5 oder 10 Leistungspunkte. Es gibt 2 Grundformen von Modulen:
 1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden zu belegen.
 2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs auswählen;
- (4) Das Masterstudium beinhaltet ein Volontariatspraktikum im Umfang von 60 LP (9-12 Monate).
- (5) Die Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden.
- (6) Die Masterarbeit wird studienbegleitend in der Regel im zweiten Studienjahr verfasst. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 20 Leistungspunkten verbunden.

§ 9 Auslandsaufenthalt

- (1) Ein Auslandsaufenthalt wird grundsätzlich empfohlen. Er ist von den Studierenden selbst (mit der Unterstützung der jeweils verantwortlichen Einrichtung) zu organisieren. Studierende, die sich die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen anrechnen lassen möchten, wird empfohlen, vor dem Auslandsaufenthalt eine Studienfachberatung wahrzunehmen und eine Studienvereinbarung abzuschließen.
- (2) Die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag nach § 16 der Prüfungsordnung angerechnet werden.

§ 10 Module des Masterstudiums

Der Masterstudiengang M.Sc. Journalismus umfasst die in der Anlage dargestellten Module.

§ 11 Abschluss des Masterstudiums

Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit sowie aus dem betreuten Volontariatspraktikum zusammensetzt.

§ 12 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studiemöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und auf allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die jeweiligen Studienfachberater/innen. Sie bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung.

- (3) Studierende sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie bis zu dessen Beginn noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben.

§ 13

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie gilt für alle ab dem 1. Oktober 2018 in den Masterstudiengang Journalismus immatrikulierten Studierenden.
- (2) Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie am 28. November 2017 beschlossen. Sie wurde am 3. Mai 2018 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 8. August 2018

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

Anlage zur Studienordnung des Studienganges Master of Science Journalismus Studienablaufplan/ Modulübersichtstabelle

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
06-005-0001 Grundlagen des digitalen Journalismus		1.	P	1	150	5
Vorlesung "Einführung in digitalen Journalismus" (2SWS) Seminar "Wandel der öffentlichen Kommunikation" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
06-005-0002 Arbeitsweisen des Journalismus		1.	P	1	150	5
Seminar "Recherchieren" (2SWS) Übung "Darstellungsformen" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
06-005-0003 Grundlagen der Sozialforschung		1.	P	1	150	5
Vorlesung "Methoden der empirischen Sozialforschung" (2SWS) Seminar "Grundlagen der Sozialforschung" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
06-005-0004 Analyseverfahren 1		1.	P	1	150	5
Vorlesung "Einführung in die Statistik 1" (1SWS) Übung "Einführung in die Statistik 1" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
10-201-2001-1 Algorithmen und Datenstrukturen 1		1.	P	1	150	5
Vorlesung "Algorithmen und Datenstrukturen I" (2SWS) Übung "Algorithmen und Datenstrukturen I" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
10-201-2005-1 Modellierung und Programmierung 1		1.	P	1	150	5
Vorlesung "Modellierung und Programmierung I" (2SWS) Übung "Modellierung und Programmierung I" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						

Wahlpflichtplatzhalter 1 (1 Modul aus 10-201-2001-2, 10-201-2316, 10-202-2209 und 10-202-2322)		2.	P	1	150	5
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
06-005-0005 Organisation und Entwicklung im digitalen Journalismus		2.	P	1	300	10
Vorlesung "Medienökonomie/-management" (2SWS)						
Seminar "Redaktions-/Projektmanagement" (2SWS)						
Seminar "Formatentwicklung" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
06-005-0006 Narrativität im Journalismus		2.	P	1	150	5
Seminar "Storytelling" (2SWS)						
Übung "Visuelles Storytelling" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
06-005-0007 Erhebungsverfahren		2.	P	1	150	5
Seminar "Empirische Erhebungsmethoden 1" (2SWS)						
Seminar "Empirische Erhebungsmethoden 2" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme am Modul "Grundlagen der Sozialforschung" (06-005-0003)				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
06-005-0008 Analyseverfahren 2		2.	P	1	150	5
Vorlesung "Einführung in die Statistik 2" (1SWS)						
Übung "Einführung in die Statistik 2" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme am Modul "Analyseverfahren 1"				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
Wahlpflichtplatzhalter 2 (10 LP aus 06-002-106-1, 06-005-511, -512, -551, -554, -572, -582, -583, -592, 06-SQM-52, 10-201-2301 und 10-202-2323)		3.	P	1	300	10
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
06-005-0009 Innovationsprojekt		3.	P	1	300	10
Projektseminar "Innovationsprojekt" (6SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme an den Modulen des 1. und 2. Fachsemesters oder Nachweis vergleichbarer Kompetenzen				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
06-005-0010 Forschungsprojekt 1		3.	P	1	150	5
Projektseminar "Forschungsprojekt 1" (4SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme an den Modulen des 1. und 2. Fachsemesters oder Nachweis vergleichbarer Kompetenzen				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				

10-201-2211 Datenbanksysteme I		3.	P	1	150	5
Vorlesung "Datenbanksysteme I" (2SWS)						
Übung "Datenbanksysteme I" (1SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				
06-005-0011 Normen des Journalismus		4.	P	1	150	5
Vorlesung "Medienrecht" (2SWS)						
Seminar "Journalistische Ethik" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				
06-005-0012 Forschungsprojekt 2		4.	P	1	150	5
Projektseminar "Forschungsprojekt 2" (4SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	Teilnahme am Modul "Forschungsprojekt 1"				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				
06-005-0013 Volontariat		5.-6.	P	2	1800	60
Kolloquium "Begleitkolloquium" (1SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	Abschluss der Module des 1. und 2. Fachsemesters und Teilnahme an Modulen des 3. und 4. Fachsemesters sowie Anmeldung zur Masterarbeit				
	Modulturnus:	jedes Semester				
Masterarbeit					600	20
Summe:					5400	180

Wahlpflichtmodule Master of Science Journalismus

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
10-201-2001-2 Algorithmen und Datenstrukturen 2		2.	WP	1	150	5
Vorlesung "Algorithmen und Datenstrukturen II" (2SWS)						
Übung "Algorithmen und Datenstrukturen II" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Sommersemester						
10-201-2316 Information Retrieval		2.	WP	1	150	5
Vorlesung "Information Retrieval" (2SWS)						
Übung "Information Retrieval" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: Teilnahme am Modul "Algorithmen und Datenstrukturen 1" (10-201-2001-1) oder gleichwertige Kenntnisse.						
Modulturnus: jedes Sommersemester						
10-202-2209 Grundlagen der Visualisierung für Digital Humanities Kernmodul		2.	WP	1	150	5
Vorlesung "Visuelle Textanalyse" (2SWS)						
Praktikum "Visuelle Textanalyse" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Sommersemester						
10-202-2322 Textdatenbanken Kernmodul		2.	WP	1	150	5
Vorlesung "Textdatenbanken" (2SWS)						
Übung "Textdatenbanken" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Sommersemester						
06-002-106-1 Angewandte Statistik		3.	WP	1	300	10
Vorlesung "Angewandte Statistik" (2SWS)						
Übung "Angewandte Statistik" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: Teilnahme an "Grundlagen der Sozialforschung" (06-005-0003), "Analyseverfahren 1" (06-005-0004) und "Analyseverfahren 2" (06-005-0008)						
Modulturnus: jedes Wintersemester						

06-005-511	Einführung in das Kommunikationsmanagement	3.	WP	1	300	10
Vorlesung mit integrierter Übung "Grundlagen und Theorien des Kommunikationsmanagements" (3SWS)						
Seminar "Berufsfeld Kommunikationsmanagement: Entwicklung, Ethik und Reflexionen" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				
06-005-512	Managementtheorie: Strategie, Organisation und Führung	3.	WP	1	300	10
Vorlesung mit integrierter Übung "Grundlagen des Managements" (3SWS)						
Seminar "Organisation, Kommunikation und Wirtschaft" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				
06-005-551	Kommunikation, Medien und Gesellschaft	3.	WP	1	300	10
Seminar "Kommunikation, Medien und Gesellschaft I" (2SWS)						
Seminar "Kommunikation, Medien und Gesellschaft II" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				
06-005-554	Anwendungen und Praxisfelder der Kommunikations- und Medienwissenschaft	3.	WP	1	300	10
Seminar "Anwendungen und Praxisfelder der Kommunikations- und Medienwissenschaft I" (2SWS)						
Seminar "Anwendungen und Praxisfelder der Kommunikations- und Medienwissenschaft II" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				
06-005-572	Strukturbezogene Kommunikations- und Medienforschung	3.	WP	1	300	10
Seminar "Forschungsfeld Kommunikations- und Medienstrukturen" (2SWS)						
Übung "Methoden strukturbezogener Kommunikations- und Medienforschung" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				
06-005-582	Forschungsmodul II: Medienkultur und Medienbildung	3.	WP	1	300	10
Seminar "Forschungsfeld Medienkultur und Medienbildung II" (2SWS)						
Seminar "Methoden der Medienkultur und Medienbildung II" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				
06-005-583	Digitale Medien, Kultur und Bildung	3.	WP	1	300	10
Seminar "Digitale Medien, Kultur und Bildung I" (2SWS)						
Seminar "Digitale Medien, Kultur und Bildung II" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				
06-005-592	Forschungsmodul Kommunikationsgeschichte	3.	WP	1	300	10
Seminar "Forschungsprojekt Kommunikationsgeschichte" (2SWS)						
Übung "Quellen der Kommunikationsgeschichte" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				

06-SQM-52		3.	WP	1	300	10
"Leipzig liest". Das Lesefest der Buchmesse und wie man es rezensiert.						
Ringvorlesung "Leipzig liest" (2SWS)						
Übung "Schreibwerkstatt literarisches Rezensieren" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
10-201-2301		3.	WP	1	300	10
Text Mining - Wissensrohstoff Text						
Vorlesung "Text Mining" (2SWS)						
Übung "Text Mining" (1SWS)						
Praktikum "Text Mining" (3SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
10-202-2323		3.	WP	1	300	10
Wissens- und Content Management						
Vertiefungsmodul						
Vorlesung "Wissens- und Content Management" (2SWS)						
Praktikum "Wissens- und Content Management" (3SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme am Modul "Algorithmen und Datenstrukturen 2" (10-201-2001-2)				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				

Anlage

Regelungen zum Volontariat für den Masterstudiengang Journalismus

§ 1 Geltungsbereich

Ein journalistisches Volontariat in einer Medienredaktion von mindestens neun Monaten Dauer ist Voraussetzung für den Abschluss der Masterprüfung im Masterstudiengang Journalismus.

§ 2 Ziele des Volontariats

Das Volontariat verfolgt die im „Tarifvertrag über das Redaktionsvolontariat an Tageszeitungen vom 28. Mai 1990“ in § 3 (Ausbildungsziele) festgelegten Ausbildungsziele und ist an einen Volontariatsarbeitsvertrag zwischen Volontär/in und Geschäftsleitung der Medienredaktion gebunden.

§ 3 Umfang und Art des Volontariats

Nach Maßgabe des unter § 2 genannten Tarifvertrags handelt es sich um ein verkürztes Volontariat. Es muss in einer Redaktion stattfinden, die Medieninhalte herstellt und Volontäre anzuleiten vermag. Über die Anerkennung äquivalenter Ausbildungen in Medienredaktionen insbesondere im Ausland, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Laufe des Volontariats wird der/die Volontär/in in verschiedene Tätigkeitsfelder eingeführt, insbesondere in das Ressort Politik bzw. Nachrichten sowie eines weiteren Themen- oder Fachressorts.

Das Volontariat kann nur in Vollzeit studiert werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Nachweise über das erbrachte Volontariat

Es müssen folgende Nachweise bis vier Wochen nach Beendigung des Volontariats erbracht werden:

1. Der/die Volontär/in muss einen detaillierten Volontariatsbericht erstellen, in dem die Organisation, in der der/die Volontär/in tätig war, der Einsatzbereich sowie die Aufgaben und geleisteten Tätigkeiten beschrieben

sind.

2. Ein Mitglied der Geschäftsführung der Organisation muss eine Bestätigung ausstellen, die Dauer und Inhalt des Volontariats sowie die Angaben des Volontariatsberichts bestätigt. Die Formblätter sind in der Studienberatung erhältlich.